



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

XXII. GP-NR
22 /AB

2003 -03- 11

zu 72 /J

GZ: 40.001/3-7/03

Wien, - 6 März 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 72/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht wird grundsätzlich der jeweilige Monatserste herangezogen. Da die Vorschreibung einer allfälligen Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2002 erst im 2. Quartal 2003 erfolgt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit noch keine rechtskräftigen Bescheide vorliegen, wurde auf vorläufige Daten zurückgegriffen.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1+2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - Pflichtzahl

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2002 zum Stichtag 1.12.2002

	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
ÖGB	1.918	60	1.858	74	60	21	+7
Wirtschaftskammern	4.667	108	4.559	182	109	24	-49
Arbeiterkammern	2680	109	2571	102	110	29	+37
Ärztchenkammern	237	6	231	9	6	4	+1
Apothekerkammer*							
Landwirtschaftskammern	1625	24	1601	64	25	9	-30
Kammer d. Wirtschaftstreuhänder	47	0	47	1	0	0	-1
Rechtsanwaltskammer*							
Kammer der gewerbl. Wirtschaft**							

* nicht einstellungspflichtig

** siehe Wirtschaftskammern

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister

